

**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG
ZUR UNABHÄNGIGKEIT DER FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEDIENSTE
ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSSTELLEN**

Gegenstand:

Zweck dieser Anhörung ist es, Ansichten zur Frage der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen bei Tätigwerden im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) und zu möglichen Optionen zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit, einschließlich einer eventuellen Überarbeitung des Artikel 30 der AVMD-RL, zu sammeln.

Anhörungszeitraum: 22.03.2013 – 14.06.2013 (12 Wochen)

Zielgruppen: Bürger, Organisationen, Behörden

Ihr Beitrag zur Anhörung

Sie können den Fragebogen entweder online ausfüllen oder ihre Antwort postalisch übermitteln an:

Öffentliche Anhörung zur Unabhängigkeit audiovisueller Regulierungsstellen
Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien
Referat G1
Büro BU25 05/181
B - 1049 Brüssel

Persönliche Daten

Beiträge werden auf der Webseite der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien veröffentlicht werden. Die erhaltenen Antworten werden auf der Kommissionswebseite zur Verfügung stehen, es sei denn, es wurde ausdrücklich um Vertraulichkeit gebeten.

Wir möchten Sie deshalb darum ersuchen, im Abschnitt "Übermittlung Ihres Beitrags" des Fragebogens klar anzugeben, falls Sie einer Veröffentlichung Ihrer Antwort nicht zustimmen.

Kontakt

CNECT-G1-regulators@ec.europa.eu

Transparenz

Aus Gründen der Transparenz fordern wir Organisationen dazu auf, relevante sie betreffende Informationen der Öffentlichkeit mitzuteilen, indem sie sich in das Gemeinsame Transparenzregister eintragen und dessen Verhaltensregeln akzeptieren. Die Beiträge der Organisationen, die nicht registriert sind, werden getrennt von denen registrierter Organisationen veröffentlicht.

1. EINLEITUNG

Die GD CONNECT führt eine öffentliche Anhörung zum Thema der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen bei Tätigwerden im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) und zu möglichen Optionen zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit, einschließlich einer eventuellen Überarbeitung des Artikel 30 der AVMD-RL, durch.

Artikel 30 lautet wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sich gegenseitig und der Kommission, insbesondere über ihre zuständigen unabhängigen Regulierungsstellen, die Informationen zu übermitteln, die für die Anwendung dieser Richtlinie und insbesondere der Artikel 2, 3 und 4 notwendig sind.“

Des Weiteren weist Erwägungsgrund 94 der AVMD-RL darauf hin, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, „die geeigneten Instrumente entsprechend ihren Rechtstraditionen und etablierten Strukturen und insbesondere die Form ihrer zuständigen unabhängigen Regulierungsstellen zu wählen, damit sie ihre Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie unparteiisch und transparent durchführen können.“

Diese Anhörung befasst sich mit den Bedingungen, unter denen zuständige Regulierungsstellen bestehende Binnenmarktregeln für den audiovisuellen Sektor anwenden, die zuletzt durch die AVMD-RL in der Fassung der Richtlinie 2007/65/EG festgelegt wurden und von den Mitgliedstaaten bis zum 19. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen waren. Sie befasst sich weder mit, noch unterstellt sie eine eventuelle Änderung oder Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser materiellen Regeln, sondern beschränkt sich ausschließlich auf die Funktionsweise der im Rahmen des Anwendungsbereichs der AVMD-RL handelnden unabhängigen Regulierungsstellen und greift dabei Fragen ihrer Organisation, Status, Zuständigkeiten und Ausstattung auf. Die Anhörung sollte im Zusammenhang mit, wenngleich gesondert von, den anstehenden Plenarabstimmungen im Europäischen Parlament zum 1. Anwendungsbericht zur Audiovisuellen Mediendienstrichtlinie, zum "Bericht zur EU-Charta: Normensetzung für die Freiheit der Medien in der EU" und den folgenden Studien und Berichten gesehen werden:

- Empfehlung 6 des Berichts der Hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Medienvielfalt (Bericht der Hochrangigen Gruppe), der Gegenstand einer eigenen Anhörung ist;
- die Ergebnisse der Studie über die Unabhängigkeit von für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen (INDIREG);
- die Ergebnisse der Studie über Indikatoren der Medienvielfalt in den Mitgliedstaaten.

Die Systeme in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterscheiden sich deutlich. Man sollte die unterschiedlichen Regulierungstraditionen der Mitgliedstaaten im Auge behalten, da ein einheitlicher Ansatz auf Anwendungsprobleme stoßen könnte.

2. HINTERGRUND

Freie und vielfältige Medien zählen zu den bedeutsamsten demokratischen Werten der Europäischen Union. In der EU sollte die Achtung von Medienfreiheit und Medienvielfalt nicht nur eine Frage der handwerklich richtigen Anwendung von Unions- und nationalem Recht sein, sondern darüber hinaus, und vielleicht sogar vordringlich, auch der praktischen Durchführung und Förderung dieser grundlegenden demokratischen Prinzipien.

In diesem Zusammenhang sollte überprüft werden, welche Rolle unabhängige Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste bei der Erhaltung dieser Werte spielen können, wenn sie im Rahmen der AVMD-RL tätig werden. Der Wortlaut des Artikel 30 AVMD-RL enthält keine direkte Verpflichtung, eine unabhängige Regulierungsstelle einzurichten, wenn eine solche nicht bereits besteht. In

Zusammenhang mit Erwägungsgrund 94 betrachtet, verdeutlicht er die langfristige politische Zielsetzung, Anreize für die Mitgliedstaaten zur Einrichtung unabhängiger Regulierungsstellen zu setzen, um die sachgemäße Anwendung der AVMD-RL und insbesondere die Achtung von Medienfreiheit und Medienvielfalt, wie in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen, bei Tätigwerden im Rahmen der Richtlinie sicherzustellen. Dies erfordert auch, dass die unabhängigen Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten bei der für die Durchführung der Richtlinie notwendigen Zusammenarbeit untereinander und mit der Europäischen Kommission eine Rolle spielen.

Des Weiteren weist Erwägungsgrund 94 der AVMD-RL darauf hin, dass es den Mitgliedstaaten frei steht, „die geeigneten Instrumente entsprechend ihren Rechtstraditionen und etablierten Strukturen und insbesondere die Form ihrer zuständigen unabhängigen Regulierungsstellen zu wählen, damit sie ihre Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie unparteiisch und transparent durchführen können.“

3. GRENZEN DES ARTIKEL 30 AVMD-RL UND MÖGLICHE ANTWORTEN

Bei der Durchsetzung der AVMD-RL wurden die Dienststellen der Kommission damit konfrontiert, dass Artikel 30 keine spezifischen Vorgaben zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen beinhaltet, wie dies beispielsweise in einigen anderen regulierten Wirtschaftszweigen der Fall ist, in denen die Existenz unabhängiger Regulierungsbehörden vorgesehen ist (z.B. in der elektronischen Kommunikation, im Postwesen). Artikel 30 selbst verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, die Unabhängigkeit von für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regierungsstellen sicherzustellen. Diese Beschränkung wurde im Rahmen der Beitrittsverhandlungen offensichtlich, wo der Kommission kein verbindliches Instrument zur Verfügung stand, um die Unabhängigkeit neugegründeter, für audiovisuelle Mediendienste zuständiger Regierungsstellen einzufordern.

Auch die im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte **INDIREG-Studie "Indikatoren der Unabhängigkeit und des effizienten Funktionierens der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen"** hat auf die Beschränkungen des Artikel 30 AVMD-RL hingewiesen. Der Abschlussbericht stellt fest, dass in einigen Ländern der EU der Rechtsrahmen entweder nicht die Regulierungsstellen zur unabhängigen Ausübung ihrer Zuständigkeiten anhält, oder diese in formeller Hinsicht unabhängig erscheinen lässt, ohne dass sich dies in der Praxis widerspiegeln würde.

Der Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Medienvielfalt reflektiert ebenfalls die Beschränkungen des Artikel 30 AVMD-RL. Die Gruppe hat Einschränkungen der Medienfreiheit geprüft, einschließlich staatlicher Einmischung und der Rolle und Unabhängigkeit von Regulierungsstellen. Sie hat Empfehlungen an die Kommission ausgesprochen, die darauf abzielen, eine breit angelegte Diskussion mit Abgeordneten, Mitgliedstaaten und Vertretern der Medien und der Zivilgesellschaft anzuregen. Die Gruppe bestand aus Sachverständigen, die aufgrund ihrer Kenntnisse, Erfahrung, Unabhängigkeit und ausgewiesenen Fähigkeit als Vordenker in den Bereichen der Medienvielfalt und der Medienfreiheit ausgewählt worden waren.

Im Januar 2013 hat die Gruppe einen Bericht mit 30 Empfehlungen veröffentlicht. In Bezug auf die Rolle der Regulierer bei der Erhaltung von Medienfreiheit und Medienvielfalt empfiehlt der Bericht einen höheren Grad an Harmonisierung bei der Ausgestaltung der Zusammensetzung und der Rolle der Regulierer. Eine Überarbeitung des Artikel 30 soll sicherstellen, dass alle für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen unabhängig sind, und dass die Einsetzung in Funktionen dieser Stellen transparent und unter Einsatz angemessener Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen erfolgt. Weiterhin empfiehlt der Bericht die Gründung eines Netzwerkes nationaler audiovisueller Regulierungsstellen nach dem Vorbild des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation zum Zwecke des Austausches bewährter Praktiken und der Festlegung von Qualitätsstandards.

Die Studie zu "Zuständigkeiten der Europäischen Union für Medienvielfalt und Medienfreiheit" des Zentrums für Medienfreiheit und Medienvielfalt (CMP) gelangt zu ähnlichen Ergebnissen. Diese legen es nahe, dass die Einrichtung unabhängiger Regierungsstellen einen Beitrag zur Stärkung von Medienfreiheit und Medienvielfalt leisten könnte. Die fehlende Harmonisierung in diesem

Bereich Gegensatz zum Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation, der eng mit denen in der AVMD-RL berührten verwandte sowie komplementäre Fragen regelt. Einige Mitgliedstaaten haben bereits eine einzige Stelle zur Überwachung der elektronischen Kommunikation und audiovisueller Mediendienste eingerichtet.

Die Beschränkungen des Artikel 30 AVMSD haben auch eine **Europäische Bürgerinitiative für Medienvielfalt** ins Leben gerufen, die am 5. Oktober 2012 bei der Kommission registriert wurde. Die Frist für das Sammeln einer Million Unterschriften endet am 1. November 2013. Die Initiatoren haben zum Ziel, die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen sicherzustellen, indem sie sich auf die Notwendigkeit berufen, die Medienvielfalt zu schützen.

Die von den Dienststellen der Kommission gesammelten Erfahrungen, die oben genannten Studien und Initiativen, und die wiederholten Aufforderungen zur Einführung einer harmonisierten Unabhängigkeitsverpflichtung von Seiten des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft rechtfertigen eine Anhörung zur Notwendigkeit entweder eine kontinuierliche Beobachtung der Unabhängigkeit von Regulierungsstellen zu befördern oder eine Überarbeitung von Artikel 30 AVMD-RL zu erwägen.

4. FORMALISIERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEDIENSTE ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSSTELLEN – HINTERGRUND

Der Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Medienvielfalt empfiehlt eine Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden und der Kommission, um einen Austausch bewährter Praktiken zu begünstigen und Qualitätsstandards zu definieren.

Bereits seit 2003 hat die Kommission informelle jährliche Treffen einer **Arbeitsgruppe der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden** einberufen. Das Bestehen dieser Arbeitsgruppe beruht nicht auf einer in der AVMD-RL enthaltenen rechtlichen Verpflichtung. An diesen Treffen nehmen die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und der Länder des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) teil.

Zum derzeitigen Zeitpunkt stellt Artikel 30 AVMD-RL die Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen und der Kommission dar, um eine bessere Durchsetzung der Richtlinienbestimmungen zu ermöglichen, insbesondere dort, wo es um Fragen der Rechtshoheit geht. In der Praxis bieten die Treffen der Arbeitsgruppe auch die Gelegenheit, die Durchführung bestimmter Vorschriften der AVMD-RL zu diskutieren, so etwa jener zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, zur Förderung europäischer Werke, oder zur Aufstachelung zum Hass.

Eine weitere Stufe der Formalisierung der Arbeitsgruppe könnte einen Rahmen bieten für die Abstimmung gemeinverbindlicher Herangehensweisen in Durchsetzungsfragen sowie für die Identifizierung gemeinsamer Anliegen, insbesondere bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, die der Aufmerksamkeit der Regulierungsstellen bedürfen. Dadurch könnte die Kohärenz des Binnenmarktes gefestigt und eine harmonischere Anwendung des Unionsrechts erzielt werden als im Rahmen freiwilliger Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, wie sie bereits in Form der Europäischen Plattform der Rundfunkregulierungsbehörden (EPRA), deren Mitgliedschaft über die der oben genannten Arbeitsgruppe hinausgeht, besteht.

Dies könnte weiterhin die Diskussion von und den Meinungs austausch zu Fragen ermöglichen, die über den Anwendungsbereich der AVMD-RL hinausgehen, aber in die Zuständigkeit unabhängiger Regulierungsstellen im audiovisuellen Bereich fallen. Dazu könnten die Medienvielfalt betreffende Fragen gehören.

Eine eventuelle Formalisierung der **Arbeitsgruppe der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden** hätte keine Auswirkungen auf Bestand und Funktionsweise des gemäß Artikel 29 AVMD-RL eingerichteten Kontaktausschusses. Dessen Bestehen hat sich als äußerst nützlich beim Informations- und Meinungs austausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erwiesen.

5. OPTIONEN ZUR STÄRKUNG DER UNABHÄNGIGKEIT IM RAHMEN DER AVMD-RL

- **Status-quo-Option:** Die Dienststellen der Kommission werden keine Änderungen der einschlägigen Bestimmung der AVMD-RL vorschlagen, wenn sie aufgrund der Rückmeldungen zu dieser Anhörung und weiterer Analysen zu dem Schluss gelangen, dass die gegenwärtige Situation zufriedenstellend und von einem weiteren Tätigwerden der EU zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen kein Mehrnutzen zu erwarten ist. Falls die Analyse belegen sollte, dass Handlungsbedarf besteht und dass es effizient und verhältnismäßig wäre, den die Arbeit der Regulierungsstellen untermauernden Rechtsrahmen zu harmonisieren, könnten die Dienststellen der Kommission eine Initiative in diesem Bereich in Betracht ziehen.

Zuzüglich zur Status-quo-Option könnten die folgenden Optionen in Betracht gezogen werden:

- **Nicht-legislative Option:** Diese Option würde eine Verstärkung des der Kommission bereits zur Verfügung stehenden Instrumentariums beinhalten, darunter eine verstärkte Beobachtung des Charakters der regulatorischen Unabhängigkeit in den Mitgliedstaaten, oder eine Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen den für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen.
- **Legislative Option:** Zusätzlich zu der vom gegenwärtigen Wortlaut des Artikel 30 AVMD-RL vorgesehenen Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen und der Kommission könnte eine ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorgesehen werden, die Unabhängigkeit innerstaatlicher Regulierungsstellen und die unparteiische und transparente Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu gewährleisten. Diese Option würde es dem mitgliedstaatlichen Ermessen überlassen, die zur Erreichung dieser Zielsetzungen geeigneten Instrumente zu wählen. Sie würde keine Anhaltspunkte dazu liefern, wie die Unabhängigkeit am besten gewährleistet werden sollte. Die Formalisierung der Arbeitsgruppe der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen könnte hiermit ebenfalls verbunden werden.
- **Weiterreichende legislative Option:** Diese würde sich detaillierter mit den spezifischen Eigenschaften innerstaatlicher Regulierungsstellen befassen und unter anderem mögliche Kriterien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit enthalten, wie etwa einen ausdrücklichen Verweis auf die Notwendigkeit autonomer Entscheidungsfindung, transparente und unparteiische Regeln für die Entlassung von Mitarbeitern sowie eine angemessene Personal- und Finanzausstattung. Sie würde auch die Formalisierung der Arbeitsgruppe der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen umfassen. Die im Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation enthaltenen institutionellen Anforderungen könnten als Vorbild für die Festschreibung eines vergleichbaren Organisationsmodells für die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen dienen. Dessen Regeln halten die Mitgliedstaaten zum Schutz der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) gegen äußere Einmischungen und politischen Druck, die die unabhängige Prüfung von ihnen vorliegenden Angelegenheiten gefährden könnten, zum Erlass von Vorschriften für die Entlassung des Leiters der NRB und zur Gewährleistung eines eigenen, für die Einstellung einer angemessenen Anzahl qualifizierter Mitarbeiter ausreichenden Haushalts der NRB, an.

Die bisher mit den Regeln für nationale Regulierungsbehörden gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass diese den Fortbestand einer Vielfalt von Strukturen in den Mitgliedstaaten ermöglichen. Diese Regeln haben nicht automatisch sämtliche Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit in allen Mitgliedstaaten beseitigt, jedoch scheinen sie ein höheres Maß Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien an Sicherheit für die Unabhängigkeit zu bieten als die AVMD-RL momentan zu gewährleisten vermag.

Im Rahmen der vorliegenden Anhörung verwenden wir die von der INDIREG-Studie ermittelten wesentlichen Merkmale unabhängiger Regulierungsstellen als Bezugspunkt. Im Einklang mit den formalen (die rechtlichen Rahmenbedingungen widerspiegelnden) und den de facto (die Widerstandskraft gegenüber politischem Druck widerspiegelnden) Indikatoren von Unabhängigkeit

könnte die Unabhängigkeit einer für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstelle entlang einiger oder aller der folgenden Gesichtspunkte strukturiert werden:

- a. Status und Zuständigkeiten – Erfordernis ausreichender Autonomie der Regulierungsstellen bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten;
- b. Finanzielle Autonomie – Erfordernis einer ausreichenden Finanzausstattung der Regulierungsstellen (da ansonsten ihre Unabhängigkeit und ihr effizientes Funktionieren gefährdet wären);
- c. Autonomie der Entscheidungsträger – Erfordernis von Nominierungs- und Ernennungsverfahren, die derart ausgestaltet sind, dass wesentliche strukturelle Verzerrungen der Entscheidungsfindung verhindert werden. Hier sind Regeln zur Verhinderung von Interessenkonflikten in Bezug auf Regierung und Wirtschaft entscheidend;
- d. Wissen – Erfordernis einer ausreichenden Personalausstattung und zulänglichen Fachwissens der Regulierungsstellen; und
- e. Mechanismen zur Gewährleistung von Transparenz und Verantwortlichkeit – Erfordernis von Rechnungsprüfungs- und Berichterstattungspflichten (beispielsweise die Erstellung eines Jahresberichtes, der dem Parlament vorgelegt wird).

6. DIE NÄCHSTEN SCHRITTE

Die Ergebnisse werden gemäß den Mindeststandards der Kommission für öffentliche Anhörungen zusammengefasst und veröffentlicht werden. Ihre Beiträge werden dazu verwendet, um Handlungsoptionen mit Blick auf eine Stärkung der Unabhängigkeit der im Rahmen der AVMD-RL handelnden Regulierungsstellen zu entwickeln, überprüfen und auszuwählen, und können Eingang in eine etwaige Folgenabschätzung finden. Interessierte Parteien werden über die erzielten Fortschritte auf eigens hierfür vorgesehenen Sitzungen informiert werden.

FRAGEBOGEN

I. INFORMATIONEN ZUM BEFRAGTEN

Der erste Teil dieses Fragebogens erhebt personenbezogene Daten in Abhängigkeit davon, ob Sie an dieser Anhörung als Einzelperson oder als Vertreter einer Einrichtung wie einer Organisation, Institution oder Vereinigung teilnehmen. Wenn Sie für eine derartige Einrichtung arbeiten, aber nicht formell deren Ansichten vertreten, bitten wir Sie, den Fragebogen als Einzelperson auszufüllen (siehe Abschnitt I.1). Sofern Sie die Ansichten mehrerer Personen oder Einrichtungen vertreten – beispielsweise mehrere Mitglieder einer Forschungsgruppe in einem Mitgliedstaat oder ein mehrere Mitgliedstaaten umfassendes internationales Konsortium – sollten Sie die Funktion des Interessensvertreters wählen und klar den Namen der Einrichtung(en) benennen, für die Sie antworten (siehe Abschnitt I.2).

I.1 Angaben zu Ihrer Person

In welcher Eigenschaft nehmen Sie an der Anhörung teil? (bitte wählen Sie eine der folgenden Antwortmöglichkeiten)

- Bürger
- Forscher
- Sonstiges

Bitte teilen Sie uns Ihren Namen mit: _____

Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an:

- Männlich
- Weiblich

Wie alt sind Sie?

- Unter 18 Jahre
- 18-29 Jahre
- 30-39 Jahre
- 40-49 Jahre
- 50-59 Jahre
- 60-69 Jahre
- 70 Jahre und älter

Welche Staatsbürgerschaft(en) besitzen Sie? (Mehrfachnennungen möglich)

- | | | | |
|---|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Belgisch | <input type="checkbox"/> Britisch | <input type="checkbox"/> Bulgarisch | <input type="checkbox"/> Dänisch |
| <input type="checkbox"/> Deutsch | <input type="checkbox"/> Estnisch | <input type="checkbox"/> Finnisch | <input type="checkbox"/> Französisch |
| <input type="checkbox"/> Griechisch | <input type="checkbox"/> Irisch | <input type="checkbox"/> Italienisch | <input type="checkbox"/> Lettisch |
| <input type="checkbox"/> Litauisch | <input type="checkbox"/> Luxemburgisch | <input type="checkbox"/> Maltesisch | <input type="checkbox"/> Niederländisch |
| <input type="checkbox"/> Österreichisch | <input type="checkbox"/> Polnisch | <input type="checkbox"/> Portugiesisch | <input type="checkbox"/> Rumänisch |
| <input type="checkbox"/> Slowakisch | <input type="checkbox"/> Slowenisch | <input type="checkbox"/> Spanisch | <input type="checkbox"/> Schwedisch |
| <input type="checkbox"/> Tschechisch | <input type="checkbox"/> Ungarisch | <input type="checkbox"/> Zypriotisch | <input type="checkbox"/> andere |

Wo sind Sie momentan ansässig? (nur eine Antwortmöglichkeit)

- | | | | |
|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Belgien | <input type="checkbox"/> Bulgarien | <input type="checkbox"/> Dänemark | <input type="checkbox"/> Deutschland |
| <input type="checkbox"/> Estland | <input type="checkbox"/> Finnland | <input type="checkbox"/> Frankreich | <input type="checkbox"/> Griechenland |

- | | | | |
|---|---|--------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Irland | <input type="checkbox"/> Italien | <input type="checkbox"/> Lettland | <input type="checkbox"/> Litauen |
| <input type="checkbox"/> Luxemburg | <input type="checkbox"/> Malta | <input type="checkbox"/> Niederlande | <input type="checkbox"/> Österreich |
| <input type="checkbox"/> Polen | <input type="checkbox"/> Portugal | <input type="checkbox"/> Rumänien | <input type="checkbox"/> Slowakei |
| <input type="checkbox"/> Slowenien | <input type="checkbox"/> Spanien | <input type="checkbox"/> Schweden | <input type="checkbox"/> Tschechien |
| <input type="checkbox"/> Ungarn | <input type="checkbox"/> Vereinigtes Königreich | | <input type="checkbox"/> Zypern |
| <input type="checkbox"/> außerhalb der EU | | | |

Was ist das höchste Bildungsniveau, das Sie abgeschlossen haben?

- Sekundarstufe
- Abitur
- Bachelor
- Master
- Promotion
- Sonstiges

Wie würden Sie Ihren jetzigen Beschäftigungsstatus beschreiben?

- In Ausbildung (einschließlich Lehre)
- Selbständig
- Angestellt
- Mittleres Management
- Führungskraft
- Sonstiges

Haben Sie gegenwärtig, oder hatten Sie zu einem früheren Zeitpunkt, aufgrund ihrer Beschäftigung eine direkte Beziehung zur Medienbranche?

- Ja
- Nein

Falls Sie die vorstehende Frage mit 'Ja' beantwortet haben, beschreiben Sie bitte Ihre vormalige und/oder andauernde direkte berufliche Beziehung zur Medienbranche:

Bitte fahren Sie mit Abschnitt II auf S. 14 fort.

I.2 Angaben zu der von Ihnen vertretenen Einrichtung(en)

Wie lässt / lassen sich die von Ihnen vertretene Einrichtung(en) anhand der folgenden Kategorien bezeichnen? (nur eine Antwortmöglichkeit)

- Parteigruppe
- Behörde
- Regulierungsstelle
- Unternehmen
- Branchenverband
- Nichtregierungsorganisation
- Forschungseinrichtung
- Sonstiges

Bitte benennen Sie den Namen der von Ihnen vertretenen Einrichtung:

WDR-Rundfunkrat
Appellhofplatz 1
50667 Köln
Tel.: +49 (0) 221 220-5600
Fax: +49 (0) 221 220-2762
E-Mail: rundfunkrat@wdr.de

Der WDR-Rundfunkrat und das binnenplurale Kontrollsystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland unterliegen entsprechend gesetzlichen Vorgaben erstens der Kontrolle der Rundfunk- und der Verwaltungsräte. Diese Aufsichtsgremien setzen sich aus einer Vielzahl gesellschaftlich relevanter Gruppen zusammen, sie repräsentieren auf diese Weise die unterschiedlichsten Strömungen und Interessen der Bevölkerung und garantieren damit eine binnenplurale Aufsicht. Im Gegensatz zu der Verpflichtung der Mitglieder von Aufsichtsräten in Wirtschaftsunternehmen, die die Interessen ihres Unternehmens zu vertreten haben, ist es der gesetzliche Auftrag der Mitglieder des Rundfunkrats, die Interessen der Allgemeinheit im Sender zu vertreten. Die Entsendeorganisationen sind ihrerseits frei in ihrer Entscheidung, wen sie benennen wollen. Auf diese Weise erhält der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine breite gesellschaftliche Legitimation.

Die Aufsicht und Kontrolle des WDR obliegt in Rundfunk- und Verwaltungsrat unter anderem Vertreterinnen und Vertretern aus Kreisen der Kirchen, der Kultur und Kunst, der Politik, der Publizistik, der Wissenschaft, der Gewerkschaften und Arbeitgeber, der Naturschutz- und Wohlfahrtsverbände, der Migranten und Migrantinnen, der Menschen mit Behinderungen oder der älteren Menschen sowie Filmschaffenden. Als Sachwalter der Allgemeinheit sind sie ausdrücklich nicht an Aufträge ihrer Entsender gebunden, sie sind also ausdrücklich nicht als Lobby von Partikularinteressen zu verstehen. Ihre Unabhängigkeit drückt sich außerdem darin aus, dass sie von ihren Entsendeorganisationen nicht abberufen werden können. Darüber hinaus enthält das WDR-Gesetz, um die Staatsferne und Unabhängigkeit der binnenpluralen Kontrolle zu garantieren, auch Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten, etwa Inkompatibilitätsvorschriften und Abberufungsmöglichkeiten. Die von der Politik, dem Landtag NRW, entsandten Mitglieder des Rundfunkrats sind auf ein Viertel der Gesamtmitgliederzahl begrenzt (aktuell 14 von 48 Mitgliedern) und dürfen nur staatsfern besetzt werden. Gemäß WDR-Gesetz (§ 13) sind Regierungsvertreter ausdrücklich ausgeschlossen und von den Entsandten des Parlaments dürfen nur maximal bis zu 9 Mitglieder einem Parlament angehören.

Der plural zusammengesetzte WDR-Rundfunkrat mit 48 Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern hat weitreichende Rechte: Er wählt die Intendantin oder den Intendanten und auf deren/dessen Vorschlag auch die Direktorinnen und Direktoren, er beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, zum Beispiel die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung,

Grundsatzfragen der Rundfunktechnik, Personalwirtschaft, Frauenförderung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Entscheidungen über Veränderung von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanleihen, Produktionsverträge ab einer bestimmten finanziellen Größenordnung, Kooperationsverträge mit anderen Rundfunkveranstaltern.

Zudem stehen den Gremien gesetzlich verankerte Informations- und Auskunftsrechte zu. Ferner obliegt dem Rundfunkrat das Recht, abschließend über Programmbeschwerden im Sinn von Verstößen gegen Programmgrundsätze wie etwa Jugendschutz zu entscheiden und damit gegebenenfalls entsprechende Konsequenzen zu verbinden.

Seit Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags in Deutschland liegt auch die Aufsicht über die Telemedien (nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste) bei den Rundfunkräten. So verpflichtet der 12. RÄStV die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland, sowohl das bestehende Telemedienangebot als auch neue und wesentlich veränderte Telemedienangebote dem Genehmigungsverfahren des "Drei-Stufen-Tests" zu unterziehen. Das Verfahren liegt in der Verantwortung der Rundfunkräte. Nach der Überprüfung und Genehmigung des Telemedienbestands im August 2010 haben die Rundfunkräte die ständige Telemedienaufsicht übernommen. Zu den Aufgaben der ständigen Telemedienaufsicht gehören beispielsweise die Überprüfung, ob die Telemedienangebote mit den staatsvertraglichen Vorgaben und den genehmigten Telemedienkonzepten vereinbar sind sowie die Durchführung von Drei-Stufen-Tests bei neuen, zustimmungspflichtigen Telemedienangeboten des WDR.

Kurz gesagt, es lässt sich konstatieren, dass sich die binnenplurale Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Systems durch relevante Gruppen der Zivilgesellschaft in Deutschland bewährt hat. Hier ist der Drei-Stufen-Test einmal mehr ein Beweis dafür, dass die binnenplurale Kontrolle funktioniert – auch bei komplexen Verfahren. So hat der Drei-Stufen-Test unter anderem auch zu einer Stärkung und Professionalisierung der Gremien geführt.

Die Gremien führen intensive Debatten, wie sie ihre Rolle und Kompetenzen für die zukünftigen Herausforderungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fortentwickeln und stärken können.

Zweitens erfolgt entsprechend gesetzlicher Vorgaben eine externe Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Rechtsaufsicht der deutschen Bundesländer. Hier obliegt den jeweiligen Landesregierungen lediglich eine beschränkte Rechtsaufsicht. Eine Programmaufsicht ist ausgeschlossen, die Staatsfreiheit des Rundfunks ist zu gewährleisten. Die Möglichkeit einer Aufsichtsmaßnahme ergibt sich beispielweise bei evidenten Rechtsverstößen sowie bei Verstößen gegen die allgemeinen Gesetze des Art. 5 Abs. 2 GG.

Drittens unterliegt der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland zu seinen Finanzen der Kontrolle der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF). Die KEF prüft den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf. Auf Grundlage der Prüfung stellt sie den Finanzbedarf fest und gibt gegenüber den Ministerpräsidenten/innen eine Empfehlung über die Höhe des künftigen Beitrags ab. Die Rundfunkanstalten werden zu ihren Finanzen auch von den Landesrechnungshöfen kontrolliert.

Welche Nationalität besitzt die von Ihnen vertretene Einrichtung? (nur eine Antwortmöglichkeit)

- | | | | |
|---|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Belgisch | <input type="checkbox"/> Britisch | <input type="checkbox"/> Bulgarisch | <input type="checkbox"/> Dänisch |
| <input checked="" type="checkbox"/> Deutsch | <input type="checkbox"/> Estnisch | <input type="checkbox"/> Finnisch | <input type="checkbox"/> Französisch |
| <input type="checkbox"/> Griechisch | <input type="checkbox"/> Irisch | <input type="checkbox"/> Italienisch | <input type="checkbox"/> Lettisch |
| <input type="checkbox"/> Litauisch | <input type="checkbox"/> Luxemburgisch | <input type="checkbox"/> Maltesisch | <input type="checkbox"/> Niederländisch |
| <input type="checkbox"/> Österreichisch | <input type="checkbox"/> Polnisch | <input type="checkbox"/> Portugiesisch | <input type="checkbox"/> Rumänisch |
| <input type="checkbox"/> Slowakisch | <input type="checkbox"/> Slowenisch | <input type="checkbox"/> Spanisch | <input type="checkbox"/> Schwedisch |
| <input type="checkbox"/> Tschechisch | <input type="checkbox"/> Ungarisch | <input type="checkbox"/> Zypriotisch | <input type="checkbox"/> Andere |

Wo hat die von Ihnen vertretene Einrichtung ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union?

- | | | | |
|---|---|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Belgien | <input type="checkbox"/> Bulgarien | <input type="checkbox"/> Dänemark | <input checked="" type="checkbox"/> Deutschland |
| <input type="checkbox"/> Estland | <input type="checkbox"/> Finnland | <input type="checkbox"/> Frankreich | <input type="checkbox"/> Griechenland |
| <input type="checkbox"/> Irland | <input type="checkbox"/> Italien | <input type="checkbox"/> Lettland | <input type="checkbox"/> Litauen |
| <input type="checkbox"/> Luxemburg | <input type="checkbox"/> Malta | <input type="checkbox"/> Niederlande | <input type="checkbox"/> Österreich |
| <input type="checkbox"/> Polen | <input type="checkbox"/> Portugal | <input type="checkbox"/> Rumänien | <input type="checkbox"/> Slowakei |
| <input type="checkbox"/> Slowenien | <input type="checkbox"/> Spanien | <input type="checkbox"/> Schweden | <input type="checkbox"/> Tschechien |
| <input type="checkbox"/> Ungarn | <input type="checkbox"/> Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> Zypern | |
| <input type="checkbox"/> Außerhalb der EU | | | |

Bitte beschreiben Sie die Teilhabe der von Ihnen vertretenen Einrichtung an der Medienbranche:

- Ausschließlich in der Medienbranche tätig
- Hauptsächlich in der Medienbranche tätig
- Wesentliche Aktivität in der Medienbranche
- Begrenzte Aktivität in der Medienbranche
- Keine direkte Aktivität in der Medienbranche
- Keine Aktivität in der Medienbranche

Bitte fahren Sie umstehend mit Abschnitt II fort.

II. FRAGEN ZUR UNABHÄNGIGKEIT DER FÜR AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSSTELLEN

II.1 FREIHEIT UND VIELFALT DER MEDIEN UND DIE BEDEUTUNG REGULATORISCHER UNABHÄNGIGKEIT

1. Wie relevant ist Ihrer Auffassung nach die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen bei der Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste für den Erhalt freier und vielfältiger Medien?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

2. Als wie relevant erachten Sie die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen für die effektive Umsetzung und Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste?

- Äußerst relevant

- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

3. Ist ein Mangel an Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen Ihrer Auffassung nach relevant für Probleme bei der Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste auf den folgenden Gebieten:

	Äußerst relevant	Relevant	Mäßig relevant	Irrelevant	Keine Meinung
Rechtshoheit		X			
Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation (einschließlich Fernsehwerbung, Teleshopping usw.)		X			
Förderung europäischer Werke			X		
Jugendmedienschutz		X			
Gegendarstellungsrecht		X			

4. Welche Auswirkungen hat die Konvergenz der Medien nach Ihrer Auffassung auf das Erfordernis regulatorischer Unabhängigkeit bei der Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste?

- Wesentlich verstärkter Bedarf an Unabhängigkeit
- Verstärkter Bedarf an Unabhängigkeit
- Geringfügig verstärkter Bedarf an Unabhängigkeit
- Kein Einfluss auf den Bedarf an Unabhängigkeit
- Verminderter Bedarf an Unabhängigkeit
- Keine Meinung

5. Gesamtheitlich betrachtet, für wie relevant halten Sie die folgenden Elemente für die Unabhängigkeit von Regulierungsstellen?

	Äußerst relevant	Relevant	Mäßig relevant	Irrelevant	Keine Meinung
Status und Handlungsbefugnisse	X				
Finanzautonomie	X				
Autonome Entscheidungsfindung	X				
Weisungsungebundenheit	X				
Entlassungsgründe			X		
Befristung der Amtszeit			X		
Fachwissen		X			
Transparenz	X				
Rechenschaftsmechanismen	X				

6. Ist es Ihrer Auffassung nach im Zuge der Konvergenz für die für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen relevant mit ihren Gegenstücken in der EU zusammenzuarbeiten, wenn sie im Rahmen der AVMD-RL handeln?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

7. Sofern Sie die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsstellen in Frage 6 als "relevant" oder "äußerst relevant" eingestuft haben, betrachten Sie die Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen als:

	Äußerst relevant	Relevant	Mäßig relevant	Irrelevant	Keine Meinung
Rechtshoheit					
Jugendmedienschutz					
Aufstachelung zum Hass					
Kommerzielle Kommunikation					
Medienvielfalt					
Medieneigentumsverhältnisse					

8. Sofern Sie die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsstellen in Frage 6 als "relevant" oder "äußerst relevant" eingestuft haben, für wie geeignet halten Sie die folgenden Arrangements zur Ermöglichung der Zusammenarbeit zwischen Regulierungsstellen?

		Sehr geeignet	Geeignet	Mäßig geeignet	Ungeeignet	Keine Meinung
Ein freiwilliger Zusammenschluss zuständiger Regulierungsstellen	Auf EU-Ebene	X				
	Auf paneuropäischer Ebene		X			
	Auf internationaler Ebene			X		
Ein auf rechtlicher Grundlage basierender Zusammenschluss zuständiger Regulierungsstellen	Auf EU-Ebene				X	
	Auf paneuropäischer Ebene				X	
	Auf internationaler Ebene				X	
Eine Agentur	Auf EU-Ebene				X	
	Auf paneuropäischer Ebene				X	
	Auf internationaler Ebene				X	

Der WDR-Rundfunkrat unterstützt Bestrebungen, die einen Austausch und eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorsehen. Mit Blick auf die Kooperation der Regulierungsstellen dürfen aber bestehende Regelungen des bewährten binnenpluralen Aufsichtssystems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland nicht gefährdet werden. Daher spricht sich der WDR-Rundfunkrat für das unter Frage 8 von der EU-Kommission vorgeschlagene Modell eines freiwilligen Zusammenschlusses der Regulierungsstellen auf EU-Ebene aus.

Falls Sie eine andere Form der Zusammenarbeit als die obengenannten erwägen, beschreiben Sie diese bitte, einschließlich ihrer geographischen Ausdehnung (EU, paneuropäisch, international), nachfolgend und bewerten Sie deren Relevanz:

II.2 AUSWIRKUNGEN REGULATORISCHER UNABHÄNGIGKEIT

9. Was sind Ihrer Auffassung nach die Auswirkungen eines Mangels an Unabhängigkeit von Regulierungsstellen, wenn diese im Rahmen der AVMD-RL handeln, auf die Freiheit und Vielfalt der Medien und die von ihnen bedienten Märkte?

	Wesentlich verbessert	Moderat verbessert	Keine Auswirkungen	Moderat verschlechtert	Wesentlich verschlechtert	Keine Meinung
Medienfreiheit					X	
Medienvielfalt					X	
Marktbedingungen					X	

10. Wirtschaftlich gesehen kann die Unabhängigkeit von Regulierungsstellen spezifische Vorteile und Kosten nach sich ziehen, die sich aus der Ausübung ihrer Zuständigkeiten und den dadurch gezeitigten Ergebnisse ergeben. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hat die Unabhängigkeit von Regulierungsstellen Ihrer Ansicht nach auf die in der linken Spalte angeführten Dimensionen, wenn diese im Rahmen der AVMD-RL handeln?

	Wesentlich erhöht	Moderat erhöht	Keine Auswirkungen	Moderat vermindert	Wesentlich vermindert	Keine Meinung
Personalaufwendungen		X				
Verwaltungskosten		X				
Kosten der Normdurchsetzung						X
Private Prozesskosten						X
Branchenwachstum		X				
Marktkonzentration					X	
Wohlfahrtsgewinne		X				

Falls Ihrer Auffassung nach andere wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen regulatorischer Unabhängigkeit bestehen, beschreiben Sie diese bitte nachfolgend und bewerten Sie den Einfluss der Unabhängigkeit im Sinne der obigen Skala:

11. Welche Auswirkungen hat die Unabhängigkeit von Regulierungsstellen Ihrer Ansicht nach auf die Verwaltungstätigkeit in folgenden Bereichen, wenn diese im Rahmen der AVMD-RL handeln?

	Wesentlich erhöht	Moderat erhöht	Keine Auswirkungen	Moderat vermindert	Wesentlich vermindert	Keine Meinung
Durchschnittliche Verfahrensdauer		X				
Effektivität der Rechtsanwendung	X					
Unparteilichkeit	X					
Empfänglichkeit für externen Druck					X	
Zusammenarbeit von öffentlichem und privatem Sektor (zwischen Regulierungsstellen, Unternehmen und anderen Interessenten)		X				

Falls Ihrer Auffassung nach andere wesentliche Auswirkungen regulatorischer Unabhängigkeit auf Aspekte der Verwaltungstätigkeit bestehen, beschreiben Sie diese bitte nachfolgend und bewerten Sie den Einfluss der Unabhängigkeit im Sinne der obigen Skala:

II.3 AUSÜBUNG DER REGULIERUNGSAUFGABEN

12. Wie relevant ist es Ihrer Meinung nach, dass die Regulierungsstellen ihre Befugnisse frei von politischer oder anderweitiger externer Einflussnahme ausüben, wenn sie im Rahmen der AVMD-RL handeln?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

13. Sehen Sie es für die Unabhängigkeit einer für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstelle als essentiell an, dass ihre Entscheidungen nur von einem Gericht (statt von der Regierung) annulliert werden können?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

14. Sind Ihrer Meinung nach Sanktionierungsbefugnisse zur Durchsetzung von Entscheidungen ein konstitutives Element der Unabhängigkeit einer Regulierungsstelle?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

II.4 RESOURCENAUSSTATTUNG

15. Wie relevant ist Ihrer Meinung nach eine angemessene finanzielle Ausstattung für die Unabhängigkeit einer Regulierungsstelle?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

16. Wie relevant ist eine angemessene Personalausstattung nach Ihrer Auffassung für die Unabhängigkeit einer Regulierungsstelle?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

Zu Fragen 15 und 16: Der WDR-Rundfunkrat hält es für unverzichtbar, die Unabhängigkeit der Entscheidungen der Regulierungsstellen sowohl organisatorisch als auch finanziell sicherzustellen und die Stellen mit entsprechenden Ressourcen auszustatten.

17. Wie relevant sind Ihrer Auffassung nach die Einnahmequellen für die Unabhängigkeit einer Regulierungsstelle?

	Äußerst relevant	Relevant	Mäßig relevant	Irrelevant	Keine Meinung
Öffentliche Mittel		X			
Lizenzmittel der Veranstalter		X			
Umsatzbasierte Abgaben der Veranstalter		X			
Andere kommerzielle Einnahmequellen (wie eine Besteuerung des Werbeumsatzes)		X			

Der WDR-Rundfunkrat weist daraufhin, dass die Regulierungsstellen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland durch Beitragszahlungen der Nutzerinnen und Nutzer getragen werden. Somit gewährleisten und sichern diese deren Unabhängigkeit.

Falls Ihrer Auffassung nach andere Einnahmequellen bestehen, die einen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen ausüben können, beschreiben Sie diese bitte nachfolgend und bewerten Sie deren Relevanz im Sinne der obigen Skala:

II.5 NOMINIERUNG, ERNENNUNG & KÜNDIGUNG VON MITARBEITERN IN ENTSCHEIDUNGSPPOSITIONEN

18. Wie relevant ist ihrer Meinung nach die Nominierung des Leiters einer Regulierungsstelle für deren Unabhängigkeit?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

19. Wie relevant ist Ihrer Meinung nach die Nominierung der Entscheidungsträger einer Regulierungsstelle für deren Unabhängigkeit?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

20. Wie relevant ist ihrer Meinung nach die Ernennung des Leiters einer Regulierungsstelle für deren Unabhängigkeit?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

21. Wie relevant ist Ihrer Meinung nach die Ernennung der Entscheidungsträger einer Regulierungsstelle für deren Unabhängigkeit?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

22. Wie relevant ist Ihrer Meinung nach der Sachverstand des Leiters und der Entscheidungsträger einer Regulierungsstelle für deren Unabhängigkeit?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

23. Wo die Nominierung und/oder die Ernennung der Mitglieder von Regulierungsstellen in die Kompetenzen von Parlamenten fallen, sind Sie der Auffassung, dass alle politischen Gruppierungen an diesem Verfahren beteiligt werden sollten?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

24. Wie relevant ist es Ihrer Meinung nach für die Unabhängigkeit einer Regulierungsstelle, dass in Nominierungs- und Ernennungsverfahren die für Interessenkonflikte einschlägigen Regeln Anwendung finden?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

25. Für wie relevant halten Sie es für die Unabhängigkeit einer Regulierungsstelle, dass das Mandat ihres Leiters und der Entscheidungsträger nicht erneuert werden kann?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

26. Für wie relevant halten Sie es für die Unabhängigkeit einer Regulierungsstelle, dass die Ernennung ihrer Mitglieder zeitlich gestaffelt (und nicht zum selben Zeitpunkt) erfolgt?

- Äußerst relevant
- Relevant
- Mäßig relevant
- Irrelevant
- Keine Meinung

27. Wer sollte Ihrer Meinung nach das Recht haben, den Leiter einer Regulierungsstelle zu entlassen?

- Parlament
- Minister
- Gericht
- Bürger

28. Wer sollte Ihrer Meinung nach das Recht haben, die Entscheidungsträger einer Regulierungsstelle zu entlassen?

- Parlament
- Minister
- Gericht
- Bürger

29. Sollten die Entlassungsgründe für den Leiter und die Entscheidungsträger einer Regulierungsstelle Ihrer Meinung nach auf die Nichterfüllung gesetzlich vorab festgelegter Anforderungen für die Erfüllung der beruflichen Verpflichtungen beschränkt sein?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

II.6 VERANTWORTLICHKEIT

30. Ist Transparenz bei der Ausübung ihrer Aufgaben Ihrer Meinung nach eine wesentliche Bedingung für die Unabhängigkeit einer Regulierungsstelle?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

31. Ist Rechenschaft über die Ausübung ihrer Aufgaben, beispielsweise in der Form einer Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung, eine wesentliche Bedingung für die Unabhängigkeit einer Regulierungsstelle?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

II.7 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Sofern Sie weitere Anmerkungen zum Gegenstand dieser Anhörung haben sollten, die Sie der Europäischen Kommission übermitteln möchten (wie etwa Beispiele bewährter Praktiken), können Sie diese hier festhalten:

WDR-Rundfunkrat ist vor dem Hintergrund von Entwicklungen in Ländern wie beispielsweise Ungarn der Ansicht, dass die Initiative der EU-Kommission, auf mehr Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen hinzuwirken, grundsätzlich zu unterstützen ist.

WDR-Rundfunkrat ist der Meinung, dass dem Rundfunk für Demokratie und Gesellschaft eine herausragende Bedeutung zukommt. So nimmt er für Meinungsvielfalt, Informationsfreiheit und kulturelle Vielfalt und damit für die demokratische Entwicklung der Gesellschaft eine besondere Funktion wahr. Zum Erhalt und zur Sicherung dieser Funktion des Rundfunks bedarf es eines Aufsichtssystems, in dem die unterschiedlichsten Strömungen, Interessen und Meinungen aller gesellschaftlich relevanten Gruppen repräsentiert werden können. Anforderungen, die das binnenplurale Kontrollsystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland erfüllt. Daher hält der WDR-Rundfunkrat die binnenpluralen Aufsichtsstrukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland für einzigartig im europäischen Raum, sie gewährleisten Informationsfreiheit und Meinungspluralismus und müssen deshalb erhalten und gestärkt werden.

Der WDR-Rundfunkrat spricht sich für eine informelle Kooperation der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen aus. Kriterien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Regulierungsstellen und dafür notwendige Instrumentarien, um die unparteiische, staatsferne und transparente Ausübung ihrer Zuständigkeiten sicherzustellen, sind Sache der Mitgliedstaaten. Eine angemessene Finanz- und Personalausstattung kann die Sicherung der Unabhängigkeit nur stärken. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen darf es aber nicht zu Regelungen kommen, die bewährte binnenplurale Kontrollsysteme, wie das bewährte

binnenplurale Kontrollsystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland, schwächen könnten und sie somit geltende Handlungsmöglichkeiten verlieren könnten.

Medienvielfalt kann sich nur auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips entfalten. Der WDR-Rundfunkrat verweist hierzu auf die Verpflichtung zur Beachtung der Kulturverträglichkeit aller Maßnahmen der Kommission aus Artikel 167 Abs. 4¹ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf das Amsterdamer Protokoll zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie auf die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (Art. 6 h).

Der WDR-Rundfunkrat sieht es als notwendig an, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland in der bereits seit 2003 von der Kommission jährlich zusammengerufenen Arbeitsgruppe der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsstellen zukünftig vertreten ist. In der Vergangenheit ist die BRD in der Arbeitsgruppe durch zwei Mitglieder der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) vertreten gewesen. Diese Form der Vertretung des Rundfunks in Deutschland ist nach Auffassung des WDR-Rundfunkrats nicht ausreichend, weil sie den dualen Strukturen des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht wird.

Der WDR-Rundfunkrat unterstützt grundsätzlich alle Bemühungen zum Erhalt und zur Sicherung kultureller und medialer Vielfalt sowie der Freiheit der Medien in den EU-Mitgliedstaaten. Nach Meinung des WDR-Rundfunkrats leistet hierzu die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen einen wichtigen Beitrag und ist deshalb zu sichern, stärken und auszubauen.

III. ÜBERMITTLUNG IHRES BEITRAGS

Stimmen Sie der Veröffentlichung Ihres Anhörungsbeitrags zu?

- Ja
 Nein

Teilnahme an Folgeaktivitäten

Die Europäische Kommission wird nach Auswertung der Anhörungsbeiträge über weitere Schritte entscheiden. Eine Kontaktaufnahme zu den Teilnehmern der Anhörung zur Erläuterung ihrer Antworten oder zur Einbeziehung in Folgeaktivitäten kann wünschenswert sein.

Sofern Sie für eine derartige Kontaktaufnahme zur Verfügung stehen, können Sie uns hier Ihre Koordinaten mitteilen:

WDR-Rundfunkrat
Vorsitzende Ruth Hieronymi
Appellhofplatz 1

¹ „Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.“

50667 Köln
Tel.: +49 (0) 221 220-5600
Fax: +49 (0) 221 220-2762
E-Mail: rundfunkrat@wdr.de

Bitte schicken Sie Ihren ausgefüllten Fragebogen an:

Öffentliche Anhörung zur Unabhängigkeit audiovisueller Regulierungsstellen
Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien
Referat G1
Büro BU25 05/181
B - 1049 Brüssel

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.